



Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente:

4.2	Anmietung eines Objektes für die Unterbringung geflüchteter Menschen	9 (Nachtrag)
-----	--	-----------------

Zu TOP 1.1 erhalten Sie nachträglich die Stellungnahme von Verdi.

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 15.11.2023

Mit freundlichen Grüßen

Mario Dahm
Bürgermeister

Gremium
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	20.11.2023	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023 anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der "Christmas Avenue"	1 (Nachtrag)
1.2	Anpassung der Gratifikationen bei Vereinsjubiläen; Antrag der Fraktionen von CDU und Unabhängigen vom 02.08.2023	2
1.3	Förderung der Transparenz der demokratischen Prozesse im Rat und in seinen Ausschüssen der Stadt Hennef; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.08.2023	3
1.4	Bürgerantrag "ADFC-Konzept für eine Radpendlerroute Hennef-Eitorf" vom 15.09.2023	4
1.5	Tauschvereinbarung Flurbereinigung Mittlere Sieg 2	5
1.6	Einleitung eines Vergabeverfahrens für die Unterstützung durch einen Dienstleister bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels	6
1.7	Bürgeranfrage vom 13.09.2023 zur Erhaltung einer Firma am derzeitigen Standort; Anregung gemäß §24 GO NRW	7
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Vorläufige Haushaltsführung (mündlicher Bericht)	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Kauf eines Objektes	8
4.2	Anmietung eines Objektes für die Unterbringung geflüchteter Menschen	9 (Nachtrag)
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

TOP: 1.1

Anlage Nr.: 1



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadtverwaltung Hennef
Der Bürgermeister
z.Hd. Frau Regina Henkel
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Vorab per Mail

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Britta Munkler
Stellv.
Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80
Durchwahl: 443
Telefax: 309
PC-Fax: +
Mobil:
britta.munkler@verdi.de
kbl.verdi.de

Datum 09.11.2023
Ihr Zeichen: 320
Unsere Zeichen 0445/BGF/bm

**Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis
gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) der
Gewerkschaft ver.di
hier: Verkaufsoffener Sonntag am 03.12.2023 auf dem
Gebiet der Stadt Hennef (Hennefer Weihnachtsmarkt)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Frau Henkel
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information über die geplante Sonntagsöffnung am 03.12.2023
auf dem Gebiet der Stadt Hennef anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes.

Zu den geplanten Öffnungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 11.11.2015 erneut
entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter
des Tages prägen. Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht erst
aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die
zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die
Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14
vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das Oberverwaltungsgericht Münster in Entscheidungen am
10.06.2015 (OVG 4 B 504/16) und am 15.08.2016 (4 B 887/16) diese Entscheidung
zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen.

So heißt es u.a. in der Entscheidung, dass die Ladenöffnung dann eine geringe
prägende Wirkung entfaltet, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer
Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann
angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes
begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je
größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner
besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die
Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird.
Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der
Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der
anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der

IBAN DE3650050000082001405
BIC-Code HELADEFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobilfunkpreise maximal
42 ct/min



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden. Findet ein Markt erstmals statt, wird die Prognose notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter anderem Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

Nach der Entscheidung des OVG Münster vom 10.06.2015 und weiterer Entscheidungen im Jahr 2018 bedarf es notwendigerweise einer eigenständigen Prüfung von Seiten der Ordnungsbehörde, ob eine Vereinbarkeit mit den genannten Grundsätzen des BVerwG-Urteils vorliegt und die genannten Grundsätze beachtet werden. Auch inwieweit die beantragte Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist und ob diese Begrenzung den o.g. Anforderungen des BVerwG-Urteils standhält, ist ebenfalls Ihrerseits darzulegen.

Ihrem Schreiben entnehmen wir, dass eine Prüfung bereits Ihrerseits stattgefunden hat. Der Anlassbezug ist nachvollziehbar und mit den notwendigen Unterlagen belegt worden. Ebenso können wir den Lageplänen entnehmen, dass nunmehr eine notwendige räumliche Klärung vorgenommen wurde.

Grundsätzlich sind wir –im Interesse der Beschäftigten- gegen eine sonntägliche Öffnung.

Wir bitten Sie jedoch, den teilnehmenden Einzelhändlern und Einzelhändlerinnen mitzuteilen, dass Sonntagsarbeit von den Beschäftigten nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf.

Mit freundlichen Grüßen


Britta Munkler
stv. Bezirksgeschäftsführerin